

Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V. Greifswalder Straße 4 D-10405 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern –

- in Buchstaben –

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung (*Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke*)

des Umweltschutzes

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **f. Körperschaften 1 Berlin** StNr. **27/657/54592** vom **25.11.2019**, für den letzten Veranlagungszeitraum **2016-2018** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt.
Wir fördern nach unserer Satzung (*Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke*)

Es wird bestätigt,

dass die Zuwendung nur zur Förderung (*Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke*)

des Umweltschutzes

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.
1. Vorsitzender Dr. Armin Frühauf
10405 Berlin - Tel. 030 / 2016 4091
E-Mail kontakt@bvschiene.de

Postadresse:
c/o Dr. Armin Frühauf
Margaretenstraße 12, 26121 Oldenburg
E-Mail a.fruehauf@bvschiene.de

Sparkasse Koblenz
IBAN DE04 5705 0120 0000 2331 06
Amtsgericht Charlottenburg VR 36389 B
Finanzamt Kö I, Berlin, StNr. 25/657/54592